

# Gestüt Helenenhof



Bauernwinkel 20, 39393 Ausleben

Tel. / Fax : 03 94 04 / 5 02 14

## BESONDERE GESTÜTSBEDINGUNGEN

Es gelten die von DEUTSCHER GALOPP erlassenen ALLGEMEINEN DEUTSCHEN GESTÜTSBEDINGUNGEN mit den nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen.

### 1. Vertragsabschluß

Vom Gestüt Helenenhof zur Bedeckung angenommene Stuten sind auf dem beigefügten Formular anzumelden. Mit Unterzeichnung des Anmeldeformulars durch den Stutenbesitzer oder einen Vertreter kommt der Vertrag über die Deckung der Stute zustande. Der Stutenbesitzer oder der Vertreter verpflichtet sich mit Unterzeichnung der Formulare insbesondere, die Decktaxe, Pensionskosten sowie sämtliche weitere Kosten, die nach diesen Bedingungen vom Stutenbesitzer zu tragen sind, zu zahlen.

### 2. Aufnahmebedingungen

Die Auswahl der Stuten bleibt grundsätzlich dem Gestüt HELENENHOF vorbehalten.

Zur Bedeckung angenommen werden nur:

- **Stuten, die vorschriftsmäßig gegen Virusabort und Influenza+Tetanus geimpft wurden), speziell bei Maidenstuten aus dem Rennstall Grundimmunisierung beachten;** sowie Fohlen die im Heimatgestüt ordnungsgemäß gegen Fohlenlähme geimpft wurden.
- Stuten der Zuchttauglichkeitsgruppen I und II lt. Herbstuntersuchung
- Stuten der Zuchttauglichkeitsgruppe III und Stuten, die nach der letzten Bedeckung durch Virusabort verfohlt haben, bzw. in Gestüten waren, in denen innerhalb der letzten 12 Monate seuchenhafte Verfohlungen oder andere ansteckende Krankheiten vorgekommen sind, werden nur nach besonderer Vereinbarung aufgenommen.
- aus zuchthygienischen Gründen werden Stuten, die sich in einem äußerlich oder gesundheitlich mangelhaftem Zustand befinden **nicht** aufgenommen
- Die Anreise von güsten oder maiden Stuten hat bis spätestens **1. April** zu erfolgen.

Bei Unklarheiten wird darum gebeten, sich vor Anlieferung der Stute mit der Gestütsleitung in Verbindung zu setzen.

### 3. Anlieferung

Die Anlieferung hat nach rechtzeitiger telefonischer Voranmeldung zu erfolgen.

- Bei Anlieferung der Stuten sind vorzulegen:
- **Begleitbericht** (von Tierarzt unterschrieben)
  - **Impfkarte**
  - **Untersuchungsbefund der Tupperprobe** bei güsten und Maidenstuten, der nicht älter als 14 Tage sein darf.
  - **negatives Ergebnis Coggins Test, negativer EVA Test**
  - **Pferdepass**
  - **Nachweis des Bestehens einer Haftpflichtversicherung**

Der Paß wird mit der Stute zurückgegeben.

### 4. Unterbringung der Stuten, Tierärztliche Betreuung

Das Gestüt Helenenhof übernimmt die ordnungsgemäße Unterbringung, Wartung, Fütterung der eingestellten Stuten während des für die Bedeckung erforderlichen Zeitraumes.

Das Gestüt Helenenhof wird mit Unterzeichnung der Anmeldeformulare beauftragt, die eingestellten Pferde im Namen und für Rechnung des Besitzers durch den Gestütstierarzt behandeln und vor Rücksendung in das Heimatgestüt untersuchen zu lassen, wenn dies nach Einschätzung der Gestütsleitung für angemessen erscheint.

Das Gestüt Helenenhof wird insbesondere beauftragt, Stuten, die keine oder keine echte Rosse zeigen sowie Stuten, die den Hengst in mehreren aufeinanderfolgenden Rossen nicht annehmen, im Namen und für Rechnung des Besitzers durch den Gestütstierarzt gynäkologisch ( auch rektal oder mit Ultraschall zum Zwecke der Follikelkontrolle sowie zum Feststellen der Trächtigkeit) untersuchen und behandeln zu lassen.

Die Stuten verbleiben bis zur tierärztlich festgestellten sicheren Trächtigkeit im Gestüt.

Die Abrechnung der Leistungen durch den Tierarzt erfolgt unmittelbar und ausschließlich gegenüber dem Stutenbesitzer.

### **5. Decktaxe**

Die Decktaxe für den Hengst **AMARILLO** beträgt : **EURO 3000, -- lebendes Fohlen**  
(zahlbar 1.10.)

Die Decktaxe für den Hengst **EARL OF TINSDAL** beträgt : **EURO 4000, -- lebendes Fohlen**  
(zahlbar 1.10.)

Die Decktaxe für den Hengst **NORTHERN RULER** beträgt : **EURO 2200, -- lebendes Fohlen**  
(zahlbar 1.10.)

**Im Rahmen des Deckvertrages eventuell vereinbarte vergünstigte Decktaxen sind nur bei fristgerechter Zahlung sämtlicher vom Gestüt Helenenhof ausgestellter Rechnungen gültig. Bei Zahlungsverzug von mehr als 6 Wochen wird die offizielle Decktaxe in Rechnung gestellt.**

Zu diesen Preisen kommt die gesetzliche Mehrwertsteuer von 19 %. Bei festgestellter Nichtträchtigkeit ist dem Gestüt Helenenhof ein Tierärztliches Attest zuzusenden. Als letzter Termin für die Feststellung einer Nichtträchtigkeit wird der 30.09.2024 anerkannt, anderenfalls ist das Deckgeld am 01.10.2024 fällig.

### **6. Pensionskosten**

Der Pensionspreis beträgt freibleibend täglich:

für Stuten mit Fohlen bei Fuß	EURO 18,-- + 19 % MwSt.
für güste und Maiden - Stuten	EURO 16,-- + 19 % MwSt.
das einmalige Stallgeld beträgt	EURO 50,-- + 19% MwSt.
Verwaltungskosten monatlich	EURO 5,-- + 19% MwSt.
Walk-In-Gebühr je Anreise	EURO 50,-- + 19% MwSt.
Gebühr Bearbeitung Deckschein	EURO 27,-- + 19% MwSt
(gem. Gebührenordnung v. Deutscher Galopp)	

Alle Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung zu zahlen.

Alle zusätzlichen Kosten, wie z.B. Hufpflege, Medikamente, Zusatzfutter etc. werden gesondert berechnet.

Bei noch bestehenden Forderungen an den Stutenbesitzer aus Deckgeldern und / oder Pensionskosten ist das Gestüt HELENENHOF berechtigt, den zu Eintragung eines Fohlens bei Deutscher Galopp erforderlichen Deckschein zurückzuhalten.

Gegebenenfalls unterbleibt unter diesen Umständen auch die Herausgabe von Stuten, die im Gestüt HELENENHOF eingestellt sind.

## **7. Haftung**

### **7.1. des Gestüts**

Das Gestüt und seine Mitarbeiter haften nicht für Schäden und Verluste, die an einem eingestellten Pferd durch Krankheit und deren Folgen entstehen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß alle im Gestüt eingestellten Pensions - bzw. Fremdpferde nicht gegen Feuer, Blitz, Diebstahl, Einbruch und andere Schadensursachen versichert sind. Auch für daraus resultierende Folgeschäden haftet das Gestüt nicht.

Ebenso übernimmt das Gestüt keine Haftung für Schäden, die eines der eingestellten Pferde einem Dritten zufügt.

### **7.2. des Besitzers**

Zur Abdeckung des Risikos aus der Tierhalter - und Tierhüterhaftung (§ 833, 834 BGB) hat der Besitzer des Pferdes eine Haftpflichtversicherung abzuschließen und diese nachzuweisen.

Der Besitzer eines eingestellten Pferdes hat dem Gestüt alle durch das Pferd verursachten Schäden zu ersetzen.

## **8. Streitigkeiten**

Für Streitigkeiten aus dem Deck - bzw. Pensionsvertrag wird eine Schiedsvereinbarung getroffen.